



**Weilheim**  
an der Teck



**Ohmden**  
*lebendig . liebenswert .*

# Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d. Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Donnerstag, 28. November 2024 Einzelpreis 0,65 € Nr. 48 53. Jahrgang



## Winterfeier des Vogelschutz und Naturverein Holzmaden e.V.

Zu unserer Winterfeier am Samstag, 30. November 2024, laden wir die gesamte Einwohnerschaft herzlich in den Festsaal der Gemeindehalle Holzmaden ein. Der Eintritt ist frei.

Ab 15:00 Uhr ist der Festsaal geöffnet. Für die Gäste stehen Kaffee und selbstgebackene Kuchen bereit.










Ein kurzweiliges und unterhaltsames Programm lockert das Beisammensein ab 15:30 Uhr auf:

- Ein besonderer Überfall – Aufführung der Jugendgruppe
- Tiere und Pflanzen – Quiz der Jugendgruppe
- Bilderrückblick über die Aktionen 2024
- Ehrungen
- Zwoi en Oim – schwäbisches Theaterstück
- Tombola mit Gewinnausgabe

Für das leibliche Wohl ist während der Winterfeier mit warmen Speisen, kaltem Vesper und Getränken bestens gesorgt.

Weitere Informationen stehen in den Vereinsnachrichten des Vogelschutz und Naturverein Holzmaden.



 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen ☎ 0800 9312-526 Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18.00 Uhr	 <b>Weilheim</b> an der Teck	 <b>Holzmaden</b> Die Urwelt Gemeinde	 <b>OHMDEN</b>
 <b>Hausmüllabfuhr</b>	Weilheim 1 2- und 4-wöchig Weilheim 2 2-wöchig Donnerstag, 5. Dezember	⊗ 2-wöchig ⊗ 4-wöchig Donnerstag, 5. Dezember	⊗ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 5. Dezember
 <b>Gelber Sack</b>	Weilheim 1 Montag, 2. Dezember Weilheim 2 Montag, 2. Dezember Hepsisau Dienstag, 3. Dezember	Montag, 2. Dezember	Montag, 2. Dezember
 <b>Biotonne</b>	Weilheim 1 Donnerstag, 28. November Weilheim 2 Donnerstag, 12. Dezember Weilheim 2 Donnerstag, 28. November Donnerstag, 12. Dezember	Donnerstag, 28. November	Donnerstag, 28. November
 <b>Papiertonne</b>	Weilheim 1 Mittwoch, 11. Dezember Weilheim 2 Mittwoch, 11. Dezember	Freitag, 20. Dezember	
 <b>Alteisensammlung</b>		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 <b>Altpapieranlieferung</b>		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 <b>Wertstoffe</b>	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 <b>Grünschnitt</b>	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

## Apothekendienste

**Donnerstag, 28. November**, Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim, Stuttgarter Straße 1 ☎ 07021 8046171  
**Freitag, 29. November**, Stadt-Apotheke, Wiesensteig, Hauptstraße 47 ☎ 07335 6024  
**Samstag, 30. November**, Adler-Apotheke, Kirchheim, Max-Eyth-Straße 33 ☎ 07021 2626  
**Sonntag, 1. Dezember**, Alb-Apotheke, Schlierbach, Gaiserstraße 8 ☎ 07021 44144  
**Montag, 2. Dezember**, Adler-Apotheke, Weilheim, Marktplatz 5 ☎ 07023 900150  
**Dienstag, 3. Dezember**, Apotheke Lenningen, Oberlenningen, Amtgasse 4 ☎ 07026 5828  
**Mittwoch, 4. Dezember**, Pinguin-Apotheke im TECK-Center, Kirchheim, Stuttgarter Straße 2 ☎ 07021 45064

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

## Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0  
 Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161,  
[www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden](http://www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden)  
 Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15  
 Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13  
 Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767  
 Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung,  
 ☎ 07345 96382120  
 Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477  
 Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

## Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt,  
 Feuerwehr  
 Polizei  
 Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112  
 Notruf: ☎ 110  
 ☎ 19222**

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

**Notfallpraxis Kinder/Jugendliche ☎ 116 117**

**Hals-Nasen-Ohren-Arzt ☎ 116 117**

**Augenarzt ☎ 116 117**

**Zahnarzt ☎ 0761 12012000**

## Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten,

mit dem Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden versorgen wir Sie wöchentlich zuverlässig mit Informationen aus erster Hand – und zwar direkt in Ihren Briefkasten. Auf regelmäßig über 30 Seiten erhalten Sie aktuelle lokale Infos der örtlichen Akteure sowie Terminankündigungen aller anstehenden Veranstaltungen.

Nach zwei Jahren der Preisstabilität sehen wir uns leider gezwungen, den Bezugspreis des Mitteilungsblattes Weilheim, Holzmaden, Ohmden ab 1. Januar 2025 zu erhöhen. Die Kosten für Produktion und Zustellung sind in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegen, unter anderem durch Papierpreissteigerungen, deutlich höhere Energiekosten sowie eine Erhöhung der Zustelllöhne. Auch in den umliegenden Gemeinden werden die Preise erhöht.

Der monatliche Bezugspreis bei Trägerzustellung erhöht sich von 2,22 € auf 3,00 €. Bei Postbezug fallen Zusatzgebühren in Höhe von 7,50 € pro Monat an, der Postbezugspreis beträgt damit monatlich 10,50 €. Der Bezug als E-Zeitung kostet monatlich 2,40 €. Der Einzelverkaufspreis des Mitteilungsblattes beträgt 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für die Preiserhöhung hoffen wir auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen guten Übergang in die Vorweihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Gottlieb und Joachim Matheis  
Geschäftsführer

GO Verlag GmbH Co. KG  
Alleenstraße 158  
73230 Kirchheim unter Teck

### Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern aufgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,22 € pro Monat, bei Postzustellung 9,72 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

### 4. Abschlagszahlung für Wasserzins und Abwassergebühren am 1. Dezember 2024 fällig

Die vierte Abschlagszahlung für Wasserzins und Abwassergebühren ist am 1. Dezember 2024 zur Zahlung fällig.

Bitte beachten Sie, dass keine erneute Zahlungsaufforderung ergeht. Die Höhe der Abschläge entnehmen Sie bitte der Jahresendabrechnung 2023 oder Ihrer Abschlagsmitteilung. Den Abbuchern wird der Abschlagsbetrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Alle, die nicht am vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, den Betrag unter Angabe des Buchungszeichens termingerecht zu überweisen.

Soziales



Netz  
Raum Weilheim  
**Soziales Netz Raum Weilheim**

Ohne Alter gibt's kein langes Leben



Zum zweiten Vortrag war Dr. phil. Christoph Rott aus Heidelberg zu Gast.

„Demenz ist (k)ein Schicksal?!“, war das Thema des Abends. „Es gibt Grund für Optimismus“, so der Referent. „die Neuerkrankungen gehen zurück!“ Dies wird auf eine weltweit positive Entwicklung in den Bereichen Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung und Behandlung zurückgeführt.

Zwar nimmt die Zahl der Erkrankten in Deutschland zu, aber nicht 1:1 zum Altern der Bevölkerung. Das bedeutet, das Auftreten von Demenzerkrankungen ist beeinflussbar.

Schon seit längerer Zeit ist die Wissenschaft auf der Suche nach veränderbaren Risikofaktoren. Laut neuestem Bericht der Lancet-Kommission für Demenzprävention wurden aktuell 14 Risikofaktoren festgestellt.

Diese sind: Depression, Diabetes, Kopfverletzungen, niedriger Bildungsstand, soziale Isolation, Sehverlust, Hörverlust, Rauchen, Adipositas, hohes LDL-Cholesterin, körperliche Inaktivität, übermäßiger Alkoholkonsum, Luftverschmutzung. Wenn alle Risikofaktoren beseitigt werden könnten, könnte die Anzahl der künftigen Demenzfälle um fast die Hälfte reduziert werden.

Was kann der Einzelne konkret tun?

Die Strategie lautet: Schäden vermeiden-Ressourcen aufbauen! Sechs Schritte zeigt Dr. Rott auf:

1. Demenz vorbeugen, wenn das Gehirn gesund ist
2. Check des individuellen Demenzrisikos, d. h. welche 14 Faktoren liegen bei einer Person vor?
3. Plan für effektive Reduktion des Risikos
4. Check der Ressourcen: soziale Aktivitäten und soziales Eingebundensein – körperliche und geistige Fitness – herausfordernde körperliche und geistige Aktivitäten
5. Plan zur Stärkung der Ressourcen
6. Umsetzung beider Pläne – von Absichten zu Handlungen!

An diesem Abend wurden davon schon einige Punkte erfüllt. Ein herzliches „Danke“ gilt dem Team von B.U.S. (Bewegung – Unterhaltung – Spaß), diese sorgten für eine „bewegte Pause“ und Annette Lang für die stimmungsvollen Lieder, wunderschön vorgetragen am Flügel.



## Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.

### Sie suchen einen Betreuungsplatz für Ihr Kind?

Ihr Alltag erfordert Flexibilität und Verlässlichkeit. Gleichzeitig möchten Sie, dass Ihr Kind zuverlässig und liebevoll betreut und in seiner Entwicklung gefördert wird. Mit einer Tagesmutter, einem Tagesvater oder einer Kinderfrau lässt sich dieser Wunsch im familiären Rahmen für Kinder von null bis 14 Jahren individuell erfüllen.

Die familiäre Betreuung orientiert sich an Ihrem Bedarf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch erleichtert.

Die Kosten der Kindertagespflege sind in der Regel vergleichbar mit denen für Kindertageseinrichtungen. Unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens können Sie Zuschüsse beim Landkreis Esslingen beantragen.

Für ausführliche Informationen und Beratung wenden Sie sich an den Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.:

Beratungsbüro Kirchheim

Petra Nitsch

Schülestraße 13

73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 807236-2

E-Mail: [p.nitsch@tev-kreis-es.de](mailto:p.nitsch@tev-kreis-es.de)

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage:

[www.tageselternverein-kreis-es.de](http://www.tageselternverein-kreis-es.de)



**Weilheimer  
Wochenmarkt**  
jeden Samstag von  
8.30 bis 12.00 Uhr



## Veranstaltungskalender

### Weilheim

#### Freitag, 29. November 2024

- Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung am Marktplatz

#### Samstag, 30. November 2024

- Skibasar, Limburghalle

#### Sonntag, 1. Dezember 2024

- Meditations- und Schweigetag, SeigenDojo

#### Mittwoch, 4. Dezember 2024

- Junge und Junggebliebene backen gemeinsam Plätzchen

### Holzmaden

#### Samstag, 30. November 2024

- Evangelische Kirchengemeinde, Wägelesverkauf
- Vogelschutz und Naturverein, Winterfeier
- Liebenzeller Gemeinschaft, Adventseinläuten

#### Sonntag, 1. Dezember 2024

- Musikverein, Kinder- und Jugendkonzert

#### Donnerstag, 5. Dezember 2024

- Gemeinderatssitzung

### Ohmden

#### Samstag, 30. November 2024

- Liederlust, Benefizkonzert in St. Franziskus, Weilheim
- Evangelische Kirche, Wägelesaktion

#### Donnerstag, 5. Dezember 2024

- Adventsliedersingen vor dem Rathaus

## Schreiben Sie Ihre Texte im Online-Redaktionssystem!



Mitteilungsblätter  
aus Kirchheim unter Teck

### Online-Redaktionssystem

Benutzername

Passwort

[Passwort vergessen?](#)

**Anmelden**





# Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):

Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr

Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung am Marktplatz



Endlich ist es wieder so weit. Auch in diesem Jahr wollen wir traditionell die Weihnachtsbeleuchtung am Marktplatz in einer gemeinsamen Feier offiziell einschalten.

Diesen stimmungsvollen Abend, zum Einläuten der Adventszeit mit dem Eintreffen der Kindergartenkinder mit leuchtenden Laternen und dem gemeinsamen Singen mit dem Posaunenchor der evangelischen Kirche wollen wir auch dieses Jahr gemeinsam begehen, bevor die Lichterketten an den Häusern und am Weihnachtsbaum den Marktplatz in vorweihnachtliche Stimmung versetzen.

Zum Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung laden wir alle Kinder mit ihren Familien sowie alle Mitbürger recht herzlich ein:

**Freitag, 29. November 2024**, um 18 Uhr vor dem Rathaus

Die „Ratsstube“ Sommer bewirbt mit Grillwürsten und Glühwein. Zudem wird auch Punsch ausgeschenkt, welcher wie in den Vorjahren von Schreibwaren Götz gespendet wird.

Wir freuen uns über regen Besuch auf unserem schönen Marktplatz.

Die gesamte Weilheimer Weihnachtsbeleuchtung wurde bereits 2014 auf energiesparende LED-Leuchten umgestellt.

### Adventsmarkt am Marktplatz am Sonntag, 8. Dezember 2024

#### Verkehrsregelung

Am Sonntag, 8. Dezember 2024, findet wieder der traditionelle Adventsmarkt auf dem Marktplatz statt. Der Marktplatz wird in der Zeit von 9 bis 20 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Mit dem Aufbau der Stände wird bereits am Samstagmittag begonnen. Die Innenstadt wird deshalb für den Verkehr ab Samstag, 7. Dezember 2024, 14 Uhr, gesperrt.

Wir bitten die Bewohner im Städtle, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der oben genannten Veranstaltung, ihre Kraftfahrzeuge rechtzeitig aus dem gesperrten Bereich zu entfernen, damit ein ungehinderter Aufbau der Stände gewährleistet ist und der Straßenraum ausschließlich für den Adventsmarkt zur Verfügung steht.

#### Verkauf von Speisen und Getränken am Adventsmarkt

Die Teilnehmer am Adventsmarkt, die alkoholische Getränke oder Speisen anbieten, werden gebeten, eine gaststättenrechtliche Erlaubnis rechtzeitig beim Ordnungsamt zu beantragen. Bei der Abgabe von Speisen sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte erteilt gerne das Ordnungsamt unter Telefon 07023 106-301.

### Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

3. Dezember 2024  
17. Dezember 2024

**Stadt Weilheim an der Teck**  
**Umlegung „Rosenloh“**  
**Landkreis Esslingen**  
**Umlegungsausschuss der Stadt Weilheim an der Teck**

**Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses  
und der Auslegung der Bestandskarte  
und des Bestandsverzeichnisses**

**I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet „Rosenloh“,  
Gemarkung Weilheim**

Der Umlegungsausschuss hat am 12. November 2024 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) m. V. v. 1. Januar 2024, für das Gebiet „Rosenloh“, auf der Gemarkung Weilheim – nördlich der Flurstücke 5871/1, 5895, 5917, 5912, 5904, 5904/3, nördlich des teileinbezogenen Wegflurstück 5940/2, nördlich der Flurstücke 5910/1, 5940/1, 5934/1, 5936/1 und des Straßenflurstücks 5926 (L 1200 Holzmaden/Weilheim), östlich des Flurstücks 4527/1, südlich der teileinbezogenen Flurstücke 4529, 4528, 4527, 4526, 4525, 4524, 4513, 4330, 4331, 4332, 4333, 4334, 4336, 4337, 4341, 4342, 4343/1, 4343, 4344, 4345, 4346, 4347, 4348, 4349, 4350, 4351, 4352, 4353, 4353/1, 4482, südlich des Flurstücks 4425, südlich der teileinbezogenen Flurstücke 4420, 4451, 4452, 4453, 4454, 4455, 4456, 4457, 5822, 4461, 4462, 4472, 5458, 5457, 5456, 5455, 5864/1, 5832, 5831, 5833, 5835, 5836, 5837, 5838, 5839, 5840, 5852, 5855, 5854, 5853, 5851, 5850, 5849, 5848, 5847, 5896, 5865, 5866, 5814, 5816, 5815, 5814/2, südwestlich des teileinbezogenen Flurstücks 5814/1 und nordöstlich des Flurstücks 5877 (siehe auch Abgrenzungsplan des Büros Melber&Metzger vom 25. Oktober 2024) nach Anhörung der Eigentümer die Einleitung der

**Umlegung**

für das Bebauungsplangebiet „Rosenloh“ beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Weilheim einbezogen:

Flst. Nr. 4330 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 4 m<sup>2</sup>), 4331 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 60 m<sup>2</sup>), 4332 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 171 m<sup>2</sup>), 4333 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 396 m<sup>2</sup>), 4334 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 599 m<sup>2</sup>), 4336 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 573 m<sup>2</sup>), 4337 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 417 m<sup>2</sup>), 4341 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>), 4342 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1288 m<sup>2</sup>), 4343 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 680 m<sup>2</sup>), 4343/1 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 212 m<sup>2</sup>), 4344 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 742 m<sup>2</sup>), 4345 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 943 m<sup>2</sup>), 4346 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 736 m<sup>2</sup>), 4347 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 59 m<sup>2</sup>), 4347/1, 4348 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1131 m<sup>2</sup>), 4349 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1031 m<sup>2</sup>), 4350 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1091 m<sup>2</sup>), 4351 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 993 m<sup>2</sup>), 4352 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1334 m<sup>2</sup>), 4353 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1035 m<sup>2</sup>), 4353/1 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 388 m<sup>2</sup>), 4420 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 476 m<sup>2</sup>), 4426 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2793 m<sup>2</sup>), 4427, 4428, 4429, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438, 4439, 4440, 4441, 4442, 4451 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 103 m<sup>2</sup>), 4452 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 267 m<sup>2</sup>), 4453 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 391 m<sup>2</sup>), 4454 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 647 m<sup>2</sup>), 4455 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1290 m<sup>2</sup>), 4456 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1108 m<sup>2</sup>), 4457 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1576 m<sup>2</sup>), 4461 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2251 m<sup>2</sup>), 4462 (hiervon

der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1571 m<sup>2</sup>), 4463, 4464, 4465, 4466, 4467, 4468, 4469, 4470, 4471, 4472 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1617 m<sup>2</sup>), 4473, 4474, 4475, 4476, 4477, 4478, 4479, 4480, 4481, 4482 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 3866 m<sup>2</sup>), 4483, 4484, 4485, 4486, 4487, 4488, 4488/1, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4494, 4495, 4497, 4498, 4499, 4499/1, 4500, 4501, 4501/1, 4502, 4502/1, 4503 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von ca. 1321 m<sup>2</sup>), 4504, 4505/1, 4505/2, 4506, 4507, 4508, 4509, 4510, 4511, 4511/1, 4512, 4513 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2353 m<sup>2</sup>), 4514, 4515 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von ca. 1380 m<sup>2</sup>), 4516, 4517, 4518, 4519, 4520, 4521, 4522, 4523, 4524 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1084 m<sup>2</sup>), 4525 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1013 m<sup>2</sup>), 4526 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1083 m<sup>2</sup>), 4527 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 820 m<sup>2</sup>), 4528 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 704 m<sup>2</sup>), 4529 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 133 m<sup>2</sup>), 5426, 5427, 5428, 5429, 5430, 5431, 5432, 5433, 5434, 5435, 5436, 5436/1, 5437, 5438, 5439, 5440, 5441, 5442, 5443, 5444, 5445, 5446, 5447, 5448, 5449, 5450, 5451, 5452, 5453, 5454, 5455 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1748 m<sup>2</sup>), 5456 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1317 m<sup>2</sup>), 5457 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 892 m<sup>2</sup>), 5458 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 509 m<sup>2</sup>), 5814 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 711 m<sup>2</sup>), 5814/1 (hiervon der westliche Teil mit einer Fläche von ca. 712 m<sup>2</sup>), 5814/2 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 779 m<sup>2</sup>), 5815 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 670 m<sup>2</sup>), 5816 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 161 m<sup>2</sup>), 5822 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1262 m<sup>2</sup>), 5831 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 193 m<sup>2</sup>), 5832 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 586 m<sup>2</sup>), 5833 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 172 m<sup>2</sup>), 5834, 5835 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 3344 m<sup>2</sup>), 5836 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1295 m<sup>2</sup>), 5837 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1841 m<sup>2</sup>), 5838 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 527 m<sup>2</sup>), 5839 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 494 m<sup>2</sup>), 5840 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 10 m<sup>2</sup>), 5847 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 80 m<sup>2</sup>), 5848 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 598 m<sup>2</sup>), 5849 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 668 m<sup>2</sup>), 5850 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 875 m<sup>2</sup>), 5851 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1150 m<sup>2</sup>), 5852 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 465 m<sup>2</sup>), 5853 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2243 m<sup>2</sup>), 5854 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2086 m<sup>2</sup>), 5855 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 3799 m<sup>2</sup>), 5856/1, 5856/2, 5857, 5858, 5859, 5860, 5861, 5862, 5863, 5864, 5864/1 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1308 m<sup>2</sup>), 5865 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1584 m<sup>2</sup>), 5866 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 1431 m<sup>2</sup>), 5867, 5868, 5869, 5870, 5871, 5872, 5873, 5874, 5875, 5876, 5896 (hiervon der südliche Teil mit einer Fläche von ca. 2081 m<sup>2</sup>), 5940/2 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von ca. 1004 m<sup>2</sup>).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Rosenloh“.

Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des inkraftgetretenen Bebauungsplanes „Rosenloh“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

**II. Durchführung**

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß §§ 3 bis 6 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S.185), in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats vom 12. Mai 2024, dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Weilheim an der Teck.

### III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, Raum 2.07, 73235 Weilheim an der Teck, anzumelden.
2. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gegenüber einem Anmeldenden gesetzten Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.
3. Der Inhaber eines nach vorstehendem III.1. bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Stadt

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

### V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

### VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann nach § 217 Absatz 1 Satz 1 BauGB nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann binnen 6 Wochen seit der Bekanntgabe bei der Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Beteiligten selbst und ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Hinweis: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss nach § 47 Abs. 1 BauGB hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 5 VwGO ist entsprechend anzuwenden (§ 224 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB).

### VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses I und II

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefertigt.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis I (im Grundbuch eingetragene Eigentümer und die Angaben aus dem Liegenschaftskataster zur grundbuch- und katastermäßigen Bezeichnung, Größe, angegebenen Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer) werden in der Zeit vom 30. November 2024 bis zum 3. Januar 2025 im Rathaus (Raum 2.07, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck) öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag 15 bis 18 Uhr) dort eingesehen werden.

Einsicht in das Bestandsverzeichnis II (im Grundbuch in Abteilung II eingetragene Lasten und Beschränkungen) ist die Einsicht nach § 53 Abs. 4 BauGB jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Weilheim an der Teck, 26. November 2024

Johannes Züfle

Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. November 2024 die Anpassung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und die entsprechende Satzung beschlossen. Im letzten Mitteilungsblatt haben wir bereits darüber berichtet. Nachfolgend veröffentlichen wir die vollständige Satzung.

### Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 12. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Weilheim an der Teck betreibt Kinderkrippen und Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.



2. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Essengeld erhoben.
3. Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
  - dem Umfang der Betreuungszeit,
  - dem Alter des Kindes,
  - der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt.

## § 2

### Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besucht werden. Auch während der Eingewöhnungszeit sind die Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Für Schulkinder endet die Gebührenpflicht am 31. August, sofern keine frühere Abmeldung erfolgt. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn Sie spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist.
3. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenschild, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 1. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 1. des jeweiligen Monats.
3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Aufnahme fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei Reduzierung der Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel und bei Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

## § 4

### Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren je Kind ergibt sich aus der Übersicht, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ändert sich während dem Besuch der Einrichtung die Betreuungsform, das Alter des Kindes oder die Anzahl der anzurechnenden Kinder innerhalb der Familie, so wird der Beitrag ab dem Monat festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung der Verhältnisse folgt.
3. Werden die Betreuungszeiten einer Gruppe nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen, vom Träger geändert, so wird der Beitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Betreuungszeiten folgt.
4. Wird im Krippenbereich ein Sharing-Platz (2 Tage pro Woche oder 3 Tage pro Woche) besucht, so wird die anteilige Gebühr für einen 5-Tages-Platz auf volle Euro-Beträge gerundet, festgesetzt.
5. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) vom 18. Mai 1995, zuletzt geändert am 19. September 2023, treten gleichzeitig außer Kraft.

### Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Weilheim an der Teck, 13. November 2024

Johannes Züfle  
Bürgermeister

Ausfertigung für Landratsamt – Registratur – Ortsrecht

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen Monatliche Elternbeiträge je Kind – gültig ab 1. Januar 2025

1. Gebühr für die Altersgruppe der 3-jährigen Kinder bis Schuleintritt

Kind aus einer Familie mit	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 30 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 35 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 40 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 45 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 50 h
1 Kind	148 €	(€) 216 €	247 €	278 €	308 €
2 Kinder	115 €	168 €	192 €	216 €	240 €
3 und mehr Kinder	78 €	114 €	130 €	146 €	163 €

2. Gebühr für die Altersgruppe der 1- bis 3-jährigen Kinder

Kind aus einer Familie mit	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 30 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 35 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 40 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 45 h	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeit bis 50 h
1 Kind	296 €	432 €	494 €	556 €	616 €
2 Kinder	230 €	336 €	384 €	432 €	480 €
3 und mehr Kinder	156 €	228 €	260 €	292 €	326 €

3. Gebühr für das Mittagessen

In Einrichtungen, die ein warmes Mittagessen anbieten, ist für jedes Kind, das zum Mittagessen angemeldet ist, ein Essengeld zu entrichten. Das Essengeld wird für jedes tatsächlich in Anspruch genommene Essen fällig.

Für jedes Mittagessen ist eine Gebühr von 4,20 € zu entrichten. Diese Gebühr ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen.

**Weilheim im Überblick**

[www.weilheim-teck.de](http://www.weilheim-teck.de)



## Wunsch-Weihnachtsbaum

Leuchtende und strahlende Kinderaugen an Weihnachten



Seit dem letzten Jahr gibt es einen Wunsch-Weihnachtsbaum auch bei uns hier in Weilheim. Kinder sozial schwacher Familien aus Weilheim und der näheren Umgebung schreiben Ihren ganz persönlichen Weihnachtswunsch auf einen Wunschzettel. Dieser wurde im Vorfeld vom Sozialen Dienst Umland, Tragwerk-Erziehungshilfe Weilheim, Pfarrerin Stolz, Freiraum Michaelshof, Grundschule Ohmden und Grundschule Holzmaden verteilt. Der ausgefüllte Wunschzettel wird zusammengerollt am Weihnachtsbaum Weilheimer Rathausfoyer aufgehängt.

Ab dem 1. Adventssamstag kann sich jeder, der einen Wunsch erfüllen möchte, zu den bekannten Öffnungszeiten vom Rathaus, einen Wunschzettel vom Weihnachtsbaum nehmen. Das verpackte Geschenk bitte in der Adler-Apotheke bei Dr. H. Egerer, Marktplatz 5, Weilheim an der Teck, bis Mittwoch, 18. Dezember 2024, abgeben.

Jeder Wunsch darf 25,00 € max. 30,00 € kosten. In den meisten Fällen wünschen sich die Kinder Kleidung, Spielsachen, Bücher oder Schulbedarf.

In der heutigen Zeit, wo jeder sparen muss, sollten die Kinder, die nichts für unsere wirtschaftliche Situation können, nicht darunter leiden. So kann eine neue Hose ein absoluter Herzenswunsch sein, den die Eltern im Moment nicht erfüllen können.

Helfen Sie mit und machen Sie Kinder glücklich.

Damit alle Geschenke pünktlich zu Heiligabend unterm Christbaum liegen, erfolgt die Abgabe an die Eltern/Betreuer am Freitag, 20. Dezember 2024, und Samstag, 21. Dezember 2024.

Claudia Richter mit Team wünscht eine besinnliche Adventszeit und fröhliche Weihnachten.

## Weihnachtsbaumaktion 2024 – liebevoll dekorierte Tannenbäume mit selbst-gemachtem Behang schmücken während der Adventszeit das Weilheimer Städtle

Pünktlich zum 1. Advent können, wie in den vergangenen Jahren, die liebevoll geschmückten Weihnachtsbäume im Städtle bestaunt werden.

Die Weihnachtsbaumaktion ist eine gemeinsame Aktion der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck und des Gewerbevereins Weilheim. Mitglieder des Gewerbevereins übernehmen die Patenschaft für einen Weihnachtsbaum mittels einer Spende von 100,00 €. Aus diesen Beträgen werden die Tannenbäume und das Bastelmaterial bezahlt. Der verbleibende Überschuss geht zum einen an die Einrichtungen, die mit viel Fleiß, Fantasie und Begeisterung in den letzten Wochen gebastelt haben und zum anderen an eine förderungswürdige Einrichtung oder an ein Projekt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Herzlichen Dank allen fleißigen Kinderhänden, die mit ihren Betreuerinnen und Betreuern tollen Schmuck gebastelt und die Tannenbäume zu richtigen Weihnachtsbäumen verwandelt haben:

Jugendarbeit der evangelischen Kirche, Jugendrotkreuz, Kinder- und Jugendtreff, KiTa Egelsberg, KiTa Örichstraße, KiTa Schellingstraße, Limburg-Grundschule, Limburgschule SBBZ Lernen, Michaelshof Hepsisau, Schulsozialverein, Stiftung Tragwerk, Waldkindergarten, Werkrealschule

Allen Paten ebenfalls ein herzliches Dankeschön für ihre Spende, welche diese schöne Aktion möglich macht:

Adler-Apotheke, Andrade Sanitärtechnik, Bachofer GmbH & Co. KG, Elektrotechnik Bernauer, Reisen & Radeln Franz Buck, Burkhardt GmbH, Malerfachbetrieb, Sandra Burkhardt GmbH, Malerfachbetrieb, Ristorante Casanova, „Das Buch“, Getränke Ernst, Metzgerei Fauser & Gözl, Holzbau Fink GmbH, FISCHER Weilheim GmbH & Co. KG, Fischer Omnibusreisen, Gemini Schuhproduktions- und Vertriebs GmbH, GH Baubeschläge GmbH, SPORT-HOLL, Bestattungshaus Jäck, Zahnarzt Dr. med. dent. Stefan Jüngling, Sanitär Kaufmann e.K., Kautter Kleidung, Küchenhaus Kleinbach, MODE MACK by Holl, Mein Zahnarzt Popa und Kollegen, Joachim Naasz Heizu, REWE Frank Seper oHG, Stuckateur Schaufler, Bäckerei Scholderbeck, SinghBräu, Sorwat GmbH, Stadtapotheke, SV Sparkassen-Versicherung Vincenzo Grispino, Tischlein Deck' Dich, Top-Optik, Bausachverständigenbüro Treiber, Volksbank Mittlerer Neckar eG – Filiale Weilheim an der Teck, Metzgerei Fritz Wahl, Zahnärzte am Tobelwasen

## Digitale Zukunftskommune



Martin Bruckbauer,  
Leiter IT-Team

Wer digital sagt, muss auch Martin Bruckbauer sagen. Bei uns in Weilheim zumindest. Denn seit mehr als 20 Jahren hält er schon die digitale Welt der Stadtverwaltung am Laufen.

Als IT-Leiter und Diplom-Verwaltungswirt kennt er die Prozesse der Verwaltung wie seine Westentasche und hat darüber hinaus maßgeblich dazu beigetragen, Weilheim zur Digitalen Zukunftskommune zu machen.

**Digitale Zukunftskommune? Was soll das sein?**

Fangen wir doch von vorne an: Weilheim wurde 2018 als eine von 50 Kommunen in Baden-Württemberg ausgewählt, um mit Hilfe von Fördermitteln die kommunale Digitalisierung voranzutreiben. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern entstand eine Digitalisierungsstrategie, die sich an den Bedürfnissen der Stadt orientiert – und das Ergebnis kann sich sehen lassen: Heute bietet die Stadt fast 50 digitale Prozesse an, die vieles einfacher und schneller machen!

Ob Führungszeugnis, Gewerbeanmeldung oder Wohnsitzänderung – viele Behördengänge können inzwischen bequem online erledigt werden. Auch die KiTa-App oder digitale Services der Stadtbücherei machen den Alltag ein gutes Stück smarter.

In den nächsten Monaten stellen wir Ihnen diese digitalen Services im Einzelnen vor.